

<b>Zeitschrift:</b>	Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen
<b>Band:</b>	12 (1941)
<b>Heft:</b>	3
<b>Rubrik:</b>	[Impressum]

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 31.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# FACHBLATT FÜR SCHWEIZER. ANSTALTSWESEN

## REVUE SUISSE DES ETABLISSEMENTS HOSPITALIERS

Offizielles Fach-Organ folgender Verbände: - Publication officielle des Associations suivantes:

**SVERHA,** Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung  
**SHVS,** Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare  
**SZB,** Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen  
**VZA,** Vereinigung Zürcherischer Anstaltsvorsteher

**Redaktion:** Emil Gossauer, Regensdorferstr. 115, Zürich 10 - Höngg, Tel. 67584

Mitarbeiter: SHVS: Dr. P. Moor, Graserweg 713, Meilen; SZB: H. Habicht, Sekretär der Zentralstelle des SZB, St. Leonhardstr. 32, St. Gallen; VZA: G. Fausch, Vorsteher, Pestalozzistiftung Schlieren Techn. Teil: Franz F. Otth, Zürich 8, Enzenbühlstr. 66, Tel. 43442

**Verlag:** Franz F. Otth, Zürich 8, Enzenbühlstrasse 66, Telephon 43442, Postcheckkonto VIII 19593; Mitteilungen betr. Inserate, Abonnements, Anstaltsnachrichten, Neue Projekte, Adressänderungen, sowie alle Zahlungen an den Verlag. Abonnement pro Jahr/par an: Fr. 6.—, Ausland Fr. 10.—

Zürich, März 1941 - No. 3 - Laufende No. 109 - 12. Jahrgang - Erscheint monatlich - Revue mensuelle

### Seifenrationierung und Sparen im Wäschereibetrieb

Referat \*) von H. Helming, Basel

Es wird Sie vor allen Dingen interessieren, zu erfahren, weshalb wir in diesem Kriege in der Schweiz zur Rationierung der Seifen und Waschmittel haben schreiten müssen.

Um dies verständlich zu machen, müssen wir zunächst einmal die Rohstoffversorgung für die gesamte Waschmittelindustrie betrachten. Es ist vielen Waschmittelverbrauchern wahrscheinlich zu wenig bekannt, daß wir für unsere gesamte schweizerische Seifen- und Waschmittelindustrie auf die fast ausschließliche Zufuhr der benötigten Rohstoffe, Oele und Fette, vom Ausland und vom überseeischen Ausland angewiesen sind. Die Blockade, welche dieser Krieg ausgelöst hat, verhindert den Bezug dieser wichtigen Grundstoffe, so daß deren Beschaffung heute sozusagen unmöglich ist.

Infolgedessen zehren wir jetzt von den Vorräten, welche sich in unserm Lande befinden. Da schon ein halbes Jahr keine bedeutenden neuen Zufuhren mehr stattgefunden haben, schmelzen die vorhandenen Lager allmählich zusammen.

Es ist nicht nur ein beschränkter Vorrat an Oelen und Fetten vorhanden, sondern ein weiterer, wichtiger Rohstoff für die Herstellung von Seifen und Waschmitteln, die Soda, ist ebenfalls nicht mehr in beliebigen Mengen erhältlich. Sie werden sich fragen: weshalb? Die Erklärung ist einfach. Zur Herstellung von Soda benötigt man bedeutende Kohlemengen, weil die Soda in einem Glühprozeß gewonnen wird. Die notwendigen Kohlen fehlen, daher ist die Folge eine verminderte Produktion an Soda. Ferner ist durch die Herabsetzung des Fettgehaltes auf Seifen und Waschmitteln ein Mehrverbrauch an Soda entstanden, welcher die weitere Soda-Knappheit verständlich werden läßt.

Diese Grundursachen haben das schweizerische

\*) gehalten an der Tagung des Schweiz. Kath. Anstaltsverbandes in Luzern, 4. Febr. 1941.

Volkswirtschaftsdepartement veranlaßt, die Seifen und Waschmittel der Rationierung zu unterstellen.

Eine gleichmäßige Marktversorgung bietet die Voraussetzung, dem Haushalt sowohl als auch dem Großverbraucher jene Waschmittelmengen zuzuteilen, welche eine gute Pflege der Wäsche gewährleisten. Es ist aber nur möglich, mit diesen Quantitäten auszukommen, wenn die Richtlinien, welche in den nachstehenden Ausführungen gegeben sind, berücksichtigt werden.

Im Hinblick auf die kleiner werdenden Fettvorräte der Waschmittelindustrie konnte eine Rationierung nur für den Verbraucher allein nicht in Frage kommen, sondern mußte auch zwangsläufig auf den Fabrikanten übertragen werden.

Wenn man über diese Sachlage unterrichtet ist, wird man auch die Zuteilung von Waschmitteln richtig zu würdigen wissen.

Aus dem im Handelsamtsblatt Nr. 142 vom 21. Januar 1941 enthaltenen Verfügung Nr. 4 S vom 16. Januar 1941 ist über die neuen, ab 1. Februar geltenden Bestimmungen folgendes zu entnehmen:

1. Wie bis anhin bleiben sämtliche in der Schweiz hergestellten oder importierten Seifen, Wasch-, Reinigungs- und Entfettungsmittel irgendwelcher Art auf Fettstoffbasis rationiert.

Ohne Rationierungsausweise können folgende Produkte bezogen werden: Erzeugnisse der sogenannten Freiliste, Einweich-, Bleich- und Spülmittel, sowie Scheuer- und Putzpulver mit einem Fettstoffgehalt unter 5%; solche Produkte dürfen indessen nicht als Waschmittel bezeichnet werden; calzinierte und kristallisierte Soda, sowie Bleichsoda; Medizinalseifen gemäß den näheren Vorschriften der Freiliste; Panamarindenprodukte ohne Zusatz von Seife oder andern Produkten auf Fettstoffbasis;